



Informationen zur Testamentsgestaltung

Mit diesem Merkblatt möchten wir als Stiftung einen kurzen informativen Einblick in die Gestaltung eines Testaments geben. Ein Testament ist mehr als nur die Regelung ihres Nachlasses. Es ist ein persönlicher Ausdruck über die sozialen Verbindungen, die der Einzelne erlebt.

Vielleicht wollen Sie auch die Stiftung FGB in Ihrem Testament bedenken. Durch die Gestaltung Ihres Testamentes können Sie dabei festlegen, ob Sie die Arbeit der Stiftung fördern wollen, oder ob Ihr Vermögen in einem besonderen Bereich wirken soll, wie z.B. in Themenbereichen wie biodynamischen Landwirtschaft oder ganzheitlicher Bildung. Sie können aber auch eine Vielzahl an kleinen Initiativen und Projekten aus unserem Stiftungsumfeld unterstützen.

Wenn Sie zu diesem Thema Fragen haben, helfen Ihnen gerne in einem Gespräch bei der Gestaltung Ihrer Wünsche.

Im Folgenden finden Sie wichtige Fragen und Antworten bei der Testamentsgestaltung.

1. Was wird in einem Testament geregelt?

- Wenn Sie ein Testament verfassen, bestimmen Sie, was mit dem Teil Ihres Nachlasses geschieht, der die Ansprüche der pflichtteilgeschützten Erben übersteigt (siehe Punkt 4: Was sind Pflichtteile und wer wird darin berücksichtigt?).
- Wenn keine pflichtteilgeschützten Erben vorhanden sind, können Sie über den gesamten Nachlass frei verfügen.

Wenn Ihnen zum Beispiel die Arbeit der Stiftung FGB wichtig ist, können Sie mit einer letztwilligen Zuwendung einen Beitrag an uns leisten. Als gemeinnützige Organisation ist die Stiftung FGB steuerbefreit. Das bedeutet, dass auch auf Vermächnisse keine Erbschaftsteuer zu entrichten ist.

2. Wie erstelle ich mein Testament?

Sie haben zwei Möglichkeiten

- Das handschriftliche Testament
- Das öffentliche Testament

Bevor Sie sich für eine der beiden Varianten entscheiden, gibt es verschiedene Vorbereitungsschritte

- Stellen Sie eine Liste Ihres Besitzes zusammen. Dazu gehören auch Lebensversicherungen oder andere Wertgegenstände.
- Überlegen Sie, welche Angehörigen Anrecht auf einen Pflichtteil haben (siehe Punkt 3: Was sind Pflichtteile und wer wird darin berücksichtigt?)

2.1. Das handschriftliche Testament

Dies ist die einfachste und kostengünstigste Form. Es genügt ein eigenhändig abgefasster Text, der mit Datum und Unterschrift versehen wird. Wichtig ist, dass das Testament von Anfang bis Ende von Hand geschrieben ist. Folgende Punkte sollten Sie dabei beachten:

- Versehen Sie Ihr Testament mit einer Überschrift wie: *Letzter Wille, Letztwillige Verfügung, Testament*.
- Achten Sie darauf, dass jede/r Ehepartner:in sein eigenes Testament verfasst.
- Beachten Sie die Pflichtteile (siehe Punkt 4). Die/der überlebende Ehepartner:in und die Kinder sind die Haupterben.
- Informieren Sie sich, wie hoch Ihre freie Quote ist. Das ist der Teil, über den Sie frei verfügen können.
- Wenn Sie neben den gesetzlichen Erben eine gemeinnützige Organisation berücksichtigen möchten, achten Sie darauf, dass Name und Adresse eindeutig und richtig geschrieben sind.

2.2. Das öffentliche Testament

Ein öffentliches Testament wird von einer Urkundsperson (z.B. Notar:in) aufgesetzt und muss im Beisein von zwei Zeugen unterzeichnet werden. Diese Art von Testament ist sinnvoll, wenn zum Beispiel die eigenhändige Niederschrift nicht möglich ist.

Beim Erbschaftsamt Ihrer Gemeinde oder Ihres Kantons erfahren Sie, wen Sie als Urkundsperson hinzuziehen können. Alternativ empfehlen wir Ihnen gerne eine Urkundsperson.

Bei komplizierten familiären und finanziellen Verhältnissen empfiehlt es sich, eine Fachperson zu Rate zu ziehen. Das kann ein Anwalt, eine Anwältin, ein Notar, eine Notarin oder eine Fachperson der Vermögensberatung sein.

3. Wer sind Ihre gesetzlichen Erben?

- Zunächst **Nachkommen und Partner:innen**. Also Kinder, Kindeskindern sowie die/der Ehepartner:in oder die/der eingetragene Partner:in.
- Gibt es keine Nachkommen oder Partner:in, erben die **Eltern und allenfalls die Grosseltern**, beziehungsweise deren Nachkommen.

- Liegt kein Testament vor, erben also je nach familiären Verhältnissen gemäss Erbrecht auch Geschwister, Grosseltern, Tanten und Onkel, Cousinen und Cousins sowie Nichten und Neffen.

4. Was sind Pflichtteile und wer wird darin berücksichtigt?

- Unter den gesetzlichen Erben (Nachkommen, Partner:innen) haben nur die nächsten Angehörigen einen gesetzlich geschützten Anspruch auf einen Teil des Nachlasses. Dieser Teil heisst Pflichtteil.
- Geschützte Erben sind – je nach familiärer Situation – **die Nachkommen, der/die überlebende Ehepartner:in oder eingetragene Partner:in sowie die Eltern.**
- Alle weiteren Verwandtschaftsgrade sind nicht pflichtteilgeschützt und müssen in einem Testament nicht zwingend berücksichtigt werden.

5. Stiftung FGB und ihre Initiativen unterstützen

Wenn Sie die Stiftung FGB und ihre Projekte und Initiativen unterstützen möchten gibt es verschiedene Möglichkeiten. Sie können uns als Alleinerbin oder Miterbin einsetzen. Oder der Stiftung ein Legat vermachen. **Für uns als Stiftung ist es am besten, wenn Sie ein Legat für uns festlegen.**

Das Original-Testament sollte beim jeweiligen kantonalen Erbschaftsamt hinterlegt werden und ein Kopie an die Stiftung FGB zur Ablage.

Zudem halten Sie mit einem Schreiben für uns nochmals fest für was die Erbschaft eingesetzt werden soll.

Gerne begleiten wir Sie in diesem Schenkprozess und berichten von unserer Arbeit und den verschiedenen Projekten, Menschen und Initiativen aus unserem Umfeld.

6. Weitere nützliche Informationen

Unter diesem Link können Sie ausrechnen wieviel Ihres Nachlasses dem Pflichtteil zugerechnet wird und wieviel davon zur frei verfügbaren Quote gehört.

<https://app.deinadieu.ch/#/testamentgenerator>

Wenn die familiäre Situation oder das Vermögen etwas komplizierter sind – zum Beispiel bei einem Konkubinat oder bei Kindern aus verschiedenen Ehen –, empfehlen wir Ihnen, sich juristisch beraten zu lassen. Ein Jurist oder eine Juristin kann auch die Gültigkeit und die Verständlichkeit eines bereits bestehenden eigenhändigen Testaments überprüfen. Gerne empfehlen wir Ihnen eine entsprechende Beratung.

Die Inhalte dieses Informationsblattes stellen **keine Rechtsberatung** dar, weil es sich lediglich um eine allgemeine Darstellung des rechtlichen Sachverhalts handelt und weil nicht auf individuelle Einzelfälle eingegangen wird.

